

Sektionsordnung

1. Sinn und Zweck der Ordnung

In dieser Ordnung werden die Voraussetzungen zur Bildung und Auflösung einer Sektion (§ 5 der Satzung) im FAB festgelegt.

2. Bestehende Sektionen

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Ordnung gliedert sich der FAB in die Sektionen:

- Aikikai
- BDAL
- Jiyu-Ryu
- Stifftland
- Takemusu-Aikido
- Tendo Ryu
- Yoshinkai
- Sonstige

3. Voraussetzung zur Bildung einer Sektion

- 3.1 Für die Bildung einer Sektion sind mindestens vier ordentliche Mitglieder (§ 5 der Satzung) mit insgesamt 100 beim FAB und BLSV gemeldeten Einzelmitgliedern erforderlich.
- 3.2 Eine Sektion gilt erst dann als gebildet, wenn eine Gründungsversammlung (Sektionstag) mit Wahl des Sektionsvorstandes gem. § 11 Abs. 3 der Satzung des FAB durchgeführt wurde und das Protokoll dem Präsidium und der Geschäftsstelle des FAB vorliegt.
- 3.3 Jedes ordentliche Mitglied (§ 5 der Satzung) kann nur einer Sektion angehören. Die im Protokoll der Gründungsversammlung genannten FAB-Mitgliedsvereine werden mit Anerkennung automatisch der neuen Sektion zugeordnet und nur noch dort geführt.

4. Auflösung einer Sektion

- 4.1 Eine Sektion löst sich zum darauf folgenden Geschäftsjahr auf, wenn sich die Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder auf unter drei oder sich die Zahl ihrer beim FAB und BLSV gemeldeten Einzelmitglieder auf unter 50 verringert hat. Die Restmitglieder der aufgelösten Sektion müssen sich zum neuen Geschäftsjahr einer anderen bestehenden Sektion anschließen.
- 4.2 Die Auflösungsfrist kann auf Antrag beim gesetzlichen Vertreter des FAB um ein Geschäftsjahr verlängert werden.
- 4.3 Die Sektion „Sonstige“ ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

5. Sektionstage

- 5.1. Jede Sektion führt eine Mitgliederversammlung der ihr angeschlossenen Vereine durch (Sektionstag). Es finden insbesondere die Bestimmungen der §§ 6, 8 und 11 der Satzung des FAB Anwendung.
- 5.2 Der Sektionstag wählt den Sektionsleiter, mindestens einen weiteren Amtsträger und ggf. weitere Amtsträger und regelt die sektionsbezogenen Belange unter Wahrung größtmöglicher Eigenständigkeit
- 5.3 Die Tagesordnung für den Sektionstag muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung;
 - Feststellung der Stimmberechtigung;
 - Genehmigung des Protokolls des letzten Sektionstages;
 - Festsetzung der Tagesordnung;
 - Bericht der Sektionsleitung;
 - Berichte weiterer Amtsträger;
 - Entlastung der Sektionsleitung;
 - Neuwahl (soweit turnusgemäß notwendig);
 - Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - Festlegung von Zeit und Ort des nächsten Sektionstages;
 - Sonstiges.
- 5.4 Die Stimmanzahl je Mitgliedsverein richtet sich nach § 6 Abs. 1 der FAB-Satzung
- 5.5 Findet der Sektionstag vor Abschluss der Stärkemeldung des FAB (1. März des jeweiligen Geschäftsjahres) statt, kann zur Ermittlung der Stimmenzahl auf die Stärkemeldung des Vorjahres zurückgegriffen werden. Es kann nur für alle Sektionsmitglieder einheitlich entweder der Meldungsstand des laufenden Jahres oder der des Vorjahres herangezogen werden.

6 Finanzmittel der Sektionen/Haushaltsplan

- 6.1 Sektionen, die neu gebildet wurden, erhalten erst im Folgejahr der Gründung BLSV-Mittel.
- 6.2 Voraussetzung für eine eigene Mittelverwaltung innerhalb einer Sektion ist, dass gegenüber dem Präsidium ein unter den Mitgliedsvereinen der jeweiligen Sektion abgestimmter Haushaltsplan für das laufende Jahr und eine Verwendungsübersicht für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr vorgelegt wird. Soweit diese Inhalte im Protokoll des Sektionstages enthalten sind, ist mit der regelmäßigen Übersendung des Protokolls an die Geschäftsstelle, an den Präsidenten/die Präsidentin und an die Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen diese Voraussetzung erfüllt.
- 6.3 Der Haushaltsplan enthält mindestens folgende Daten über die Mittelverwendung der Planungsperiode:
- Sportbetrieb/Lehrgänge
 - Summe der Anschaffungen
 - sonstige Ausgabeposten die einzeln oder in der Summe mehr als 10% der zu erwartenden Sektionsmittel umfassen

- 6.4 Abweichungen vom Haushaltsplan werden ggf. im Folgejahr durch den Sektionstag im Rahmen der Entlastung des Sektionsleiters genehmigt. Im Übrigen gilt die Ausgabenordnung des FAB.

7 Sektionsordnungen

- 7.1 Einzelne Sektionen können sich bei Bedarf im Rahmen eigener Zuständigkeiten Ordnungen geben (Sektionsordnungen).
- 7.2 Zur Abgrenzung von den Ordnungen des FAB sind die Ordnungen mit „Sektionsordnung der Sektion [Sektionsname] zur/ für [Begriff für den Inhalt der Ordnung]“ zu bezeichnen.
- 7.3 Sektionsordnungen bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Dabei bleibt der Hauptversammlung das Recht vorbehalten, Änderungen zu fordern, wenn durch die Ordnung Belange des FAB berührt werden.